

Richtlinien zur Ermittlung "angemessener" Heizkosten beim Bezug von Leistungen nach dem SGB XII und AsylbLG

1.	Einleitung	Seite 2
1.1	Feststellung eines Heizbedarfs	
1.1.1	Feststellung eines Heizbedarfs im Rahmen der Übernahme einer Inklusivmiete	Seite 2
1.1.2	Feststellung eines Heizbedarfs als <i>einmalige Leistung im Rahmen des § 29 Abs. 3 SGB XII</i>	Seite 2
1.1.3	Feststellung eines Heizbedarfs als <i>laufende Leistung</i> im Sinne des § 29 SGB XII (= Regelfall)	Seite 3
2.	Rechtliche Rahmenbedingungen und sozialhilferechtliche Auswirkungen einer Heizkostenabrechnung	Seite 3
3.	Berücksichtigung von Kosten für die Kochfeuerung und Bereitung von Warmwasser	Seite 5
4.	Ermittlung von " <i>angemessenen</i> " Heizkosten	Seite 5
4.1	in Wohnungen, die per Zentralheizung versorgt werden	Seite 6
4.2	in Wohnungen, die per Einzelheizung versorgt werden	Seite 6
4.2.1	mit dem Energieträger: Erdgas	Seite 8
4.2.2	mit dem Energieträger: Heizöl	Seite 8
4.2.3	mit dem Energieträger: Strom	Seite 8
4.3	Berücksichtigung des Abrechnungszeitraums	Seite 9
4.4	Sonstige Kosten	Seite 10
5.	Besondere Umstände	Seite 10
6.	Abweichende Entscheidungen	Seite 11
7.	In-Kraft-Treten	Seite 11
8.	Tabellarische Übersicht der Energiepreise	
	01.01.2003 - 30.06.2004	Seite 12
	01.07.2004 - 31.12.2004	Seite 13
	01.01.2005 - 30.09.2005	Seite 14
	ab 01.10.2005	Seite 15

Richtlinien zur Ermittlung "angemessener" Heizkosten beim Bezug von Leistungen nach dem SGB XII und AsylbLG

1. Einleitung

Der Heizbedarf gehört neben den anderen in § 27 SGB XII (nicht abschließend) aufgeführten Bestandteilen zum notwendigen Lebensunterhalt eines Menschen. Dieser notwendige Bedarf ist allerdings nicht durch den zuzuerkennenden Regelsatz abgegolten.

1.1 Feststellung eines Heizbedarfs

Ein Heizbedarf kann in verschiedenen Formen entstehen und ist insofern bei der Ermittlung eines sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs auch unterschiedlich zu berücksichtigen:

1.1.1 im Rahmen der Übernahme einer Inklusivmiete oder als Pauschalbetrag

wenn der Heizkostenanteil innerhalb der Gesamtmiete nicht gesondert ausgewiesen wird und der Vermieter dazu auch nicht durch (miet-)vertragliche oder gesetzliche Bestimmungen (Heizkostenverordnung) verpflichtet ist (z. B. bei Kosten der Beheizung für ein möbliertes Zimmer oder für eine Wohnung in einem Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen der Vermieter eine selbst bewohnt).

Falls Leistungsberechtigte solche Räume oder derartige Wohnungen bewohnen, die mittels einer Heizung beheizt werden, für die eine Einzel-Verbrauchserfassung nicht vorgenommen werden muss und die auf den Mieter entfallenden Heizkosten *verbrauchsunabhängig* (z. B. durch die Abrechnung nach Wohnflächenanteilen) abgerechnet werden, sind die tatsächlich entstehenden Heizkosten zunächst als angemessen anzusehen.

Zur Orientierung kann bei diesen Verbrauchserfassungen und Kostenermittlungen der in § 6 Abs. 2 der Wohngeldverordnung (WoGV) genannte Pauschalbetrag von 0,80 EUR mtl. je qm heran gezogen werden.

1.1.2 als Gesamtleistung für die Heizperiode im Rahmen des § 29 Abs. 3 SGB XII,

wenn der Leistungsberechtigte selbst (d. h. vom Vermieter unabhängig) für die Deckung seines Heizbedarfs sorgen muss (z. B. bei Öl-Einzelöfen, Ölzentralheizung zur Beheizung nur einer Wohnung).

Der Bedarf an "Leistungen für Heizung" entsteht in solch einem Fall, wenn ein Ausscheiden aus dem Hilfebezug während der Heizperiode nicht absehbar ist, als Gesamtbedarf zu einem Zeitpunkt innerhalb der Monate Mai bis September (aus wirtschaftlichen Gründen) für die kommende Heizperiode; spätestens jedoch mit Beginn der Heizperiode.

Für die Bemessung des angemessenen Bedarfs ist Ziff. 4.2.2 heran zu ziehen; noch vorhandene Mengen sind abzusetzen. Die angemessenen Kosten sind durch Multiplikation der verbleibenden Menge mit dem im Bedarfszeitpunkt maßgeblichen Preis nach der tabellarischen Übersicht unter Pkt. 8 zu bestimmen und in einer Summe als angemessene Heizkosten zu bewilligen.

Nur in Fällen, in denen im Zeitpunkt der notwendigen Beschaffung des Heizmaterials Öl bereits ein Ausscheiden aus dem Leistungsbezug vor oder während der Heizperiode absehbar ist, besteht der Bedarf nur in der Beschaffung der bis zum Ende des Hilfebezuges benötigten Menge an Heizmaterial. Diese ist nach Ziff. 4.3 als Prozentsatz des Gesamtbetrages zu ermitteln.

Bei Anträgen auf Gewährung einer Leistung zur Beschaffung von Heizmaterial in Fällen, in denen kein laufender Leistungsanspruch besteht, ist über den Einsatz des den laufenden Bedarf übersteigenden Einkommens in analoger Anwendung der Regelung in § 31 Abs. 2 Satz 2 SGB XII zu entscheiden. Dabei ist in der Regel das übersteigende Einkommen für die Zeit der Heizperiode bzw. von 7 Monaten dem nach Pkt. 2 ermittelten Heizkostenbedarf bei der Berechnung des Leistungsanspruches gegenüberzustellen.

Leistungen unter 5,00 EUR werden nicht ausgezahlt.

1.1.3 als laufende Leistung im Sinne des § 29 Abs. 3 SGB XII (= Regelfall).

Es handelt sich hierbei um (im Normalfall monatliche) Vorauszahlungen an den Vermieter oder den Energieversorger für die Beheizung der Wohnung oder die Lieferung von Brennstoffen oder Energieträgern.

Diese Vorauszahlungen (unerheblich, ob monatlich, zweimonatlich oder in anderen Zeitabständen gefordert) werden (zunächst) gem. **§ 29 Abs. 3 i. V. mit Abs. 1 SGB XII** in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen als sozialhilferechtlicher Bedarf anerkannt. Soweit die Aufwendungen für die Heizung allerdings den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf nur so lange anzuerkennen, als es dem Leistungsberechtigten (und ggf. den mit ihm in einer Einstandsgemeinschaft im Sinne des **§ 19 Abs. 1 bzw. 2 SGB XII** lebenden Personen) nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Aufwendungen zu senken.

Auch bei laufenden Leistungen richtet sich die Bemessung des "angemessenen" Heizbedarfs nach den Regelungen des Punktes 4 dieser Anlage.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen und sozialhilferechtliche Auswirkungen einer Heizkostenabrechnung

Die Beheizung einer Wohnung kann durch eine *Sammelheizung* oder eine *Einzelheizung* (z. B. Nachtspeicherheizung, Gas-Etagenheizung...) erfolgen. Dabei erfolgt die Erfassung des Verbrauchs im Falle einer Zentralheizung durch Messgeräte, die an den Heizkörpern angebracht sind (z. B. durch sog. "Verdunstungsröhrchen") oder, im Falle einer Einzelheizung, durch die direkte Erfassung des verbrauchten Brennstoffs oder der eingesetzten Energie per Zähler.

Nach Ablauf eines vorab festgelegten Zeitraums wird der Verbrauch festgestellt, die dadurch entstandenen Kosten errechnet und mit den erbrachten Vorauszahlungen verglichen.

Nach § 556 Abs. 3 BGB ist über die Vorauszahlungen jährlich abzurechnen, wobei die Abrechnung dem Mieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums mitzuteilen ist. Danach ist die Geltendmachung einer Nachzahlung durch den Vermieter / Energieversorger ausgeschlossen. Das Recht des Mieters hingegen, eine Abrechnung und ggf. die Auszahlung eines Guthabens zu verlangen, bleibt von dem Ablauf der 1-Jahres-Frist unberührt.

Eine Heizkostennachzahlung, die nach Ablauf des Abrechnungszeitraums ermittelt und bei der festgestellt wird, dass sie noch im Rahmen der "angemessenen" Heizkosten liegt, gehört im Falle der Übernahme zu den laufenden Leistungen für die Heizung im Sinne des **§ 29 Abs. 3 SGB XII**.

Die Nachzahlung ist in diesem Fall von dem Sozialhilfeträger zu leisten, der zum Zeitpunkt des Entstehens der "Notlage" [im Regelfall der Zeitpunkt der Erstellung der Heizkostenabrechnung bzw. der Zahlungsaufforderung daraus (Fälligkeit)] örtlich zuständig ist. Dazu müssen allerdings auch die materiellen Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung vorliegen (Sozialhilfebedürftigkeit).

Zu Beginn eines Hilfebezugs sind bei der Ermittlung des sozialhilferechtlichen Bedarfs die tatsächlich zu leistenden Heizkostenabschläge des Mieters zunächst bis zum Ende der laufenden Abrechnungsperiode zu berücksichtigen. Gleichzeitig ist dem Leistungsberechtigten aber mit den Vordrucken 50 3133a (Zentralheizung) oder 50 3133b (Einzelheizung) mitzuteilen, welcher Verbrauch für die von ihm bewohnte Wohnung als sozialhilferechtlich "angemessen" anzusehen ist. Dabei ist er aufzufordern, sich in diesem Sinne wirtschaftlich zu verhalten.

Da davon auszugehen ist, dass die Veränderung zu einem wirtschaftlichen Heizverhalten nicht sofort möglich ist, sind die in der ersten Heizkostenabrechnung nach Beginn des Sozialleistungsbezuges ausgewiesenen tatsächlichen Heizkosten als Bedarf anzuerkennen.

In der folgenden Zeit sind die jährlichen Heizkostenabrechnungen unverzüglich nach ihrer Erstellung vom Leistungsberechtigten anzufordern. Im nächsten Schritt ist mittels des Vordrucks 50 3133c zu ermitteln, welche Heizkosten für diesen Abrechnungszeitraum als angemessen zu bezeichnen sind (siehe Punkt 4 dieser Anlage). Diese angemessenen Heizkosten sind dann mit den in der Abrechnung ausgewiesenen tatsächlichen Heizkosten zu vergleichen.

Dem kleineren von diesen beiden Beträgen ist dann die Summe der im deckungsgleichen Zeitraum in den Hilfezahlungen bereits berücksichtigten Vorauszahlungen gegenüber zu stellen.

Das Ergebnis dieser Gegenüberstellung stellt dann die maximale Nachzahlung, bzw. das maximale bedarfsmindernde Guthaben dar.

Sofern die vom Leistungsberechtigten tatsächlich zu leistende Nachzahlung geringer ausfällt, ist die dem Sozialamt mögliche Nachzahlung auch auf diesen Betrag zu beschränken, da ein Bedarf nur in dieser Höhe besteht.

Bei einem Guthaben, das tatsächlich geringer als das maximale, bei Zugrundelegung der angemessenen Heizkosten anfallende Guthaben ausfällt, ist auch nur dieses Guthaben maßgeblich. (Allerdings nicht dann, wenn das Guthaben nur deswegen geringer ausfällt, weil z. B. vom Leistungsberechtigten nicht alle vertragsgemäßen Vorauszahlungen erbracht wurden.)

Ein nach dem Ergebnis der Vergleichsberechnung dem Sozialamt zustehendes Guthaben ist in dem Monat, in dem es dem Mieter zufließt, bedarfsmindernd bzw. als Einkommen zu berücksichtigen.

3. Kosten für Warmwasser und Kochfeuerung

stellen keine Heizungskosten dar. Dies gilt auch, wenn sie vom Vermieter oder Energieversorger zusammen mit den Heizkosten abgerechnet werden. Sind diese Kosten, die bereits durch die Regelsätze abgegolten sind, nicht separat ausgewiesen, ist für das Warmwasser pauschal ein Anteil von 18 % (§ 9 Abs. 3 HeizkostenVO) und für die Kochfeuerung ein Anteil von 5 % von den Gesamtkosten abzusetzen.

4. Ermittlung von "angemessenen" Heizkosten

Problematisch bei der Ermittlung, in welchem Umfang ein Heizungsbedarf als "angemessen" zu bezeichnen ist, ist die Vielzahl der Faktoren, die Einfluss auf den Heizkostenverbrauch haben.

Neben dem rein subjektiven und individuellen Wärmebedarf der Bewohner und ihrem Heizverhalten sind auch Faktoren wie z. B. die geographische Lage des Hauses, die Lage der Wohnung innerhalb des Hauses, die baulichen Maßnahmen zur Energieeinsparung, meteorologische Daten, der Wirkungsgrad der Heizungsanlage und der Heizwert des benutzten Energieträgers für die entstehenden Kosten maßgeblich.

Entscheidend ist auch, welchen Einfluss der einzelne Nutzer auf die entstehenden Kosten hat.

So werden bei der Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung für Nutzer einer Zentralheizung neben den tatsächlichen "Verbrauchskosten" auch Anteile der für die gesamte Liegenschaft entstehenden "Grundkosten", die der direkten Einflussnahme durch den Nutzer entzogen sind, mit einbezogen. Diese Grundkosten werden in der Regel nach den Anteilen der Wohn- und Nutzfläche der einzelnen Wohnung an der Gesamtfläche umgelegt.

Nach der HeizkostenVO kann der Anteil der Grundkosten zwischen 30 % und 50 % liegen, der Anteil der Verbrauchskosten somit zwischen 70 % und 50 %. Die Änderung eines einmal gewählten Verteilungsschlüssels ist ohne Zustimmung des Mieters nur unter eingeschränkten Bedingungen (z. B. nach durchgeführten baulichen Energiesparmaßnahmen oder innerhalb von drei Jahren nach der ersten Festlegung) möglich, ansonsten nur mit Zustimmung des Mieters. Eine Veränderung ist auch nur zu Beginn der Heizperiode möglich (nie rückwirkend oder während einer Heizperiode).

Unter bestimmten Bedingungen (§ 9 a HeizkostenVO: z. B. Ausfall der Verbrauchserfassungsgeräte) kann von diesem Verteilungsmaßstab abgewichen werden. In einem solchen Fall ist der Verbrauch dann aber möglichst sachgerecht und realistisch zu schätzen.

Ist der Anteil der Wohn- und Nutzfläche, für den eine derartige Schätzung durchgeführt wird, allerdings größer als 25 % der gesamten Fläche ist in vollem Umfang nach den Anteilen an der Gesamtfläche abzurechnen.

In diesem Fall steht dem Mieter aber nach anerkannter und ständiger Rechtsprechung ein Kürzungsrecht in Höhe von 15 % der abgerechneten Heizkosten zu.

Insofern ist bei der Festlegung "angemessener" Heizkosten zunächst zu unterscheiden, ob die Beheizung der Wohnung durch eine Zentralheizung oder eine Einzelheizung erfolgt.

- 4.1 Nach anerkannter Rechtsprechung sind in einem zentralbeheizten Mehrfamilienhaus, vorbehaltlich der Besonderheit des Einzelfalls, die Heizungskosten als angemessen anzusehen, die dem wohnflächenbezogenen durchschnittlichen Verbrauch aller an diese Zentralheizungsanlage angeschlossenen Verbraucher entsprechen.

Dies bedeutet, dass bei der Prüfung, inwieweit die in einem durch eine Zentralheizung beheizten Haus für eine einzelne Wohnung entstandenen Heizkosten als angemessen zu bezeichnen sind, in zwei Schritten vorzugehen ist: Zunächst sind die in der Abrechnung angegebenen Gesamtkosten, die für die Beheizung des ganzen Hauses entstanden sind (ohne ggf. enthaltene Kosten für die Bereitung von Warmwasser), durch die Gesamtzahl der beheizten Wohnfläche (ist in der Abrechnung ausgewiesen!) zu dividieren. Dadurch ergibt sich ein durchschnittlicher Betrag an Heizkosten pro qm.

Im zweiten Schritt ist dieser qm-Betrag mit der beheizten Wohnfläche der zu beurteilenden Wohnung (ist ebenfalls in der Abrechnung ausgewiesen oder dem Mietvertrag zu entnehmen) zu multiplizieren. Das sich daraus ergebende Produkt stellt die "angemessenen" Heizkosten für die vom Leistungsberechtigten bewohnte Wohnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum dar.

- 4.2 Wo diese Vergleichswerte anderer Wohnungen derselben Liegenschaft für eine Beurteilung der Angemessenheit nicht zur Verfügung stehen, ist auf andere Maßstäbe zurückzugreifen. Dies ist regelmäßig bei per Einzelheizung beheizten Wohnungen der Fall.

Aufgrund der oben beschriebenen Vielzahl der Faktoren, die Einfluss auf die entstehenden Kosten haben, und des von Dritten unabhängigen, alleinigen Zugriffs des Mieters auf seine Einzelheizung müssen die "angemessenen" Heizkosten individuell ermittelt werden.

Hierzu ist folgende, sich aus der VDI-Richtlinie 2067 (Verein Deutscher Ingenieure) ergebende Formel anzuwenden:

$$\frac{\text{Stündlicher Wärmebedarf} \times \text{Jahresvollbenutzungsstunden} \times \text{beheizbare Wohnfläche}}{\text{unterer Heizwert} \times \text{Wirkungsgrad der Heizungsanlage}}$$

Für einige der darin aufgeführten Variablen können für den Verbrauchsort Bochum folgende festen Werte angesetzt werden:

- *stündlicher Wärmebedarf* = 139 W / h / qm
- *Jahresvollbenutzungsstunden* = 1600 h.

Beim Faktor *beheizbare Wohnfläche* ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Räume einer Wohnung in gleichem Umfang beheizt werden (müssen). Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung und einer vernünftigen Wirtschaftsweise, dass z. B. ein Schlafzimmer im Regelfall nicht oder höchstens nur sehr wenig beheizt wird. Auch bei anderen Räumen hat sich die unterschiedliche Art und Intensität der Nutzung in Art und Umfang ihrer Beheizung widerzuspiegeln. Diese Grundsätze sind auch von einem Leistungsberechtigten aufgrund seiner generellen Verpflichtung, sich wirtschaftlich und sparsam zu verhalten, zu beachten.

Es bleibt daher also festzuhalten, dass die *beheizbare Wohnfläche* bzw. *zu beheizende Wohnfläche* nur einen Teil der Gesamtwohnfläche darstellt.

Es sind deshalb folgende Höchstgrenzen anzusetzen:

Wohnung mit Ein-Personen-Haushalt: $\frac{2}{3}$ der Wohnfläche, max. 30 qm

Bei Wohnungen, die von mehr als einer Person bewohnt werden, sind ebenfalls $\frac{2}{3}$ der Wohnfläche anzusetzen; die maximal anzusetzende Fläche erhöht sich für jede weitere Person um 10 qm.

Wurde in einem begründeten Einzelfall bei der Bemessung des sozialhilferechtlich angemessenen Wohnbedarfs von den in **Punkt 4 a) der Anlage 1 zu T 29** genannten Grenzen abgewichen, so ist dieser zusätzlich anerkannte Wohnbedarf (über die abstrakte Obergrenze hinaus) bei der Ermittlung der *beheizten Wohnfläche* hinzuzurechnen.

Der Faktor *unterer Heizwert* differiert je nach eingesetztem Brennstoff und stellt die nutzbare, bei der Verbrennung freigesetzte Wärmemenge dar.

Der *Wirkungsgrad der Heizungsanlage* ist ebenfalls vom eingesetzten Energieträger abhängig. Er spiegelt die tatsächliche Leistungsfähigkeit der Heizungsanlage, den eingesetzten Brennstoff in Wärme umzuwandeln, wider. Aufgrund der strengeren Immissionsschutz- und Energiesparvorschriften, deren Einhaltung durch die Schornsteinfeger kontrolliert wird, und die fortgeschrittene Technik kann von nachstehenden Werten ausgegangen werden.

Insofern ergeben sich je nach eingesetzter Energieart folgende **angemessene Verbräuche** von Heizenergie pro qm beheizter Wohnfläche, die dann multipliziert mit den jeweils maßgeblichen Energiekosten und der beheizten Wohnfläche die **angemessenen Heizkosten** pro Jahr ergeben:

4.2.1 Erdgas

$$\frac{0,13956 \text{ kW / h / qm} \times 1600 \text{ h} \times \text{qm}}{11,4 \text{ kWh / cbm} \times 0,8} = 24,48 \text{ cbm / qm} = \mathbf{279,1 \text{ kWh / qm}}$$

Bei der Ermittlung der sich daraus ergebenden angemessenen Kosten ist zu beachten, dass die Stadtwerke Bochum als Erdgaslieferant bei der Rechnungserstellung ein gestaffeltes Preissystem (Kombination von verschiedenen Arbeits- und Grundpreisen) zu Grunde legen. Maßgeblicher Faktor für die Einordnung in die einzelnen Tarife ist dabei die Menge der verbrauchten kWh. Damit ist nach der oben dargestellten Formel die Wohnungsgröße bei der Ermittlung "angemessener" Kosten von entscheidender Bedeutung:

Bei Wohnungen mit einer Gesamtwohnfläche

- Gesamtwohnfläche bis zu 47,4 qm (= 31,6 qm beheizbarer Wohnfläche) ist bei der Ermittlung der "angemessenen jährlichen Heizkosten" der sog. "Grundpreistarif I" der Stadtwerke Bochum zu Grunde zu legen.
- Gesamtwohnfläche ab 47,5 qm bis zu 63,7 qm (= von 31,7 qm bis zu 42,5 qm beheizbarer Wohnfläche) ist auf der Basis des sog. "Grundpreistarifs II" zu rechnen.
- ab 63,8 qm (= ab 42,5 qm beheizbarer Wohnfläche) sind die Preise des sog. "Sonderabkommens" maßgeblich.

(aktuelle Preise siehe tabellarische Übersicht unter Punkt 8 dieser Anlage)

4.2.2 Heizöl

$$\frac{0,13956 \text{ kW / h / qm} \times 1600 \text{ h} \times \text{qm}}{10,08 \text{ kWh / l} \times 0,75} = \mathbf{29,54 \text{ l / qm}}$$

Der aktuelle Preis für die jeweilige Heizperiode ist der tabellarischen Übersicht unter Punkt 8 dieser Anlage zu entnehmen.

4.2.3 Elektro-Nachtspeicher

$$\frac{0,13956 \text{ kW / h / qm} \times 1600 \text{ h} \times \text{qm}}{1 \times 0,97} = \mathbf{230,20 \text{ kWh / qm}}$$

Der aktuelle Preis für die kWh der Stadtwerke Bochum ist der tabellarischen Übersicht unter Punkt 8 dieser Anlage zu entnehmen. Hinzu kommen noch Mehrkosten für die Nutzung eines "Doppeltarifzählers" (gegenüber den Kosten für einen Stromzähler, der lediglich den Verbrauch an "Tagstrom" misst).

Sofern ein Leistungsberechtigter in Folge des liberalisierten Strommarktes einen anderen Stromlieferanten als die Stadtwerke Bochum gewählt hat (z. B. Yello, Naturenergie AG o. a.) ist der vom Leistungsberechtigten tatsächlich zu entrichtende Preis zu ermitteln. Liegt dieser unter dem von den Stadtwerken Bochum geforderten Preis für Nachtspeicher-Strom, sind die "angemessenen Heizkosten" nach obiger Formel unter Berücksichtigung des Preises des alternativen Stromanbieters zu ermitteln.

Fordert der alternative Stromanbieter allerdings einen höheren Preis (z. B. weil der Leistungsberechtigte eine spezielle Art der Stromerzeugung wünscht) als den in dieser Anlage verzeichneten Preis der Stadtwerke Bochum, so sind die angemessenen Heizkosten nur auf der Grundlage der Nachtstrompreise des "allgemeinen Stromtarifs" (siehe Pkt. 8 der Anlage) der Stadtwerke Bochum zu ermitteln.

4.3 Berücksichtigung des Abrechnungszeitraums

Für beide Heizungsarten (Zentralheizung und Einzelheizung) gilt, dass bei der Beurteilung tatsächlich entstandener Heizkosten hinsichtlich ihrer Angemessenheit auch zu berücksichtigen ist, in welchem Zeitraum sie entstanden sind. Während in den Monaten Mai bis September eines Jahres "naturgemäß" weniger Heizbedarf besteht, handelt es sich bei dem Zeitraum Oktober bis April um einen ungleich heizintensiveren Zeitraum.

Die unter 4.1 und 4.2 dargestellten Verfahren sind darauf ausgelegt, angemessene Heizkosten für ein, sowohl die wärmeren als auch die kälteren Jahreszeiten umfassendes, komplettes Jahr zu ermitteln.

Sofern die Notwendigkeit besteht, angemessene Heizkosten nur für einen Teilzeitraum zu ermitteln (z. B. wenn während der Abrechnungsperiode die Wohnung gewechselt wurde oder die Heizungsart in der Liegenschaft verändert wurde [Umstellung von Einzel- auf Zentralheizung]), ist auf die sog. "Heizgradtage" bzw. "Gradtagszahlen" des tatsächlichen Verbrauchszeitraums abzustellen (analog der Regelung des § 9 b Abs. 2 HeizkostenVO).

Diese stellen die Verteilung eines Jahresheizbedarfs auf ein komplettes Jahr dar und ordnen den einzelnen Kalendermonaten bestimmte durchschnittliche (und statistisch ermittelte) Heizbedarfe zu:

<u>Monat</u>	<u>Heizgradtage in %</u>
Januar	17,00
Februar	15,00
März	13,00
April	8,00
Mai	4,00
Juni	1,34
Juli	1,33
August	1,33
September	3,00
Oktober	8,00
November	12,00
Dezember	16,00
Gesamt	100,00

Umfasst der zu beurteilende Abrechnungszeitraum somit keine vollen 12 Kalendermonate, ist durch Addition der Prozentpunkte der Monate, die von der Abrechnung umfasst werden, der Prozentsatz zu ermitteln, mit dem der nach den Regelungen der Punkte 4.1 bzw. 4.2 ermittelte Betrag an *jährlichen* angemessenen Heizkosten zu multiplizieren ist.

Dieses Produkt stellt dann die für den konkreten Abrechnungszeitraum angemessenen Heizkosten dar, die zum Vergleich mit den tatsächlich entstandenen Heizkosten heran zu ziehen sind.

Besondere Bedeutung kommt dieser Berechnungsmethode vor allem auch dann zu, wenn sich die in Pkt. 8 dieser Anlage zu berücksichtigenden Preise innerhalb eines Abrechnungszeitraums verändern. Nur durch Anwendung des oben beschriebenen Verfahrens ist es in diesen Fällen möglich, eine möglichst genaue und die Preise des Energiemarkts widerspiegelnde Berechnung von angemessenen Heizkosten zu erreichen.

4.4 Sonstige Kosten

Neben den so ermittelten "angemessenen" Brennstoffkosten, die über Abschlagszahlungen und Jahresabrechnungen die laufenden Kosten für Heizung darstellen, können im Einzelfall notwendigerweise weitere Kosten anfallen. Dies sind nach dem Mietvertrag vom Mieter zu tragende Kosten der Wartung der Heizgeräte und der anfallenden Gebühren des Bezirksschornsteinfegermeisters für die Kehrung des Kamins und der jährlichen Emissionsschutzmessung. Derartige Kosten sind im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit ebenfalls laufende Kosten für Heizung und ggf. zu übernehmen, soweit sie nicht zusammen mit den Nebenkosten der Wohnung abgerechnet und bei den K. d. U. berücksichtigt werden.

5. Besondere Umstände

Liegen die nachstehenden besonderen Gründe vor, sind Zuschläge in der angegebenen Größe zu den obigen Richtwerten für den Normalfall vorzunehmen:

- erhöhter Wärmebedarf aufgrund schwerwiegender gesundheitlicher Einschränkungen (Nachweis durch ärztliches Attest mit Bestätigung durch den Medizinischen Dienst des Gesundheitsamtes) 10 %
- die Raumhöhe der bewohnten Wohnung beträgt überwiegend mehr als 2,60 m 10 %
- besonders nachteilige Lage der Wohnung im Hinblick auf Wärmeverluste (z. B. nicht unerhebliche Teile der beheizten Fläche liegen über einer Hofeinfahrt) 5 %

6. Abweichende Entscheidungen

Liegen sonstige **besondere und schwerwiegende** individuelle Gründe vor, kann unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalls von den nach den vorstehenden Regeln ermittelten "angemessenen" Heizkosten abgewichen werden. Eine solche Abweichung ist jedoch unter Darstellung der maßgeblichen Gründe aktenkundig zu machen. Das weitere Vorliegen dieser Gründe ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen.

7. In-Kraft-Treten

Diese Anlage 5 zu T 29 ersetzt die bisherige Anlage 8 zu T 22 (BSHG) vom Juni 2004 und tritt mit (Rück-)Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft. Das bedeutet, dass Prüfungen der Angemessenheit von Heizkosten wie bisher unter Beachtung der oben beschriebenen Regelungen vorzunehmen sind. Allerdings ist der Abrechnungszeitraum genau zu beachten: Durch die Verteuerungen zum Jahreswechsel 2004/2005 sind bei Abrechnungen, deren Abrechnungsende nach dem 31.12.2004 liegt, bei der Prüfung der Angemessenheit der entstandenen Heizkosten für den Zeitraum ab dem 01.01.2005 die nachfolgend aufgeführten Werte zu berücksichtigen.